

## Synopse

### Teilrevision EG BetmG

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
	<b>Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (EG BetmG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 <sup>1)</sup> (nachfolgend Bundesgesetz genannt) sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>2)</sup> ,  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979 <sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel</b>	<b>Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (EG BetmG)</b>
vom 6. September 1979  (Stand 1. Januar 2008)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
in Ausführung von Art. 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom	in Ausführung von Art. 29d des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und

<sup>1)</sup> SR [812.121](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [823.5](#)



<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
d) die Anordnung ambulanter Nachbehandlungen oder die Nachkontrolle von betäubungsmittelabhängigen Personen (Art. 15b Abs. 2 des Gesetzes).	d) <i>Aufgehoben.</i>
<p><b>§ 3</b> Heilmittelkontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Heilmittelkontrolle ist zuständig für:</p> <p>a) die Erteilung von Bewilligungen an Fabrikations- und Handelsfirmen sowie an Personen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 4 des Gesetzes);</p> <p>b) die Erteilung von Bewilligungen an Medizinalpersonen und verantwortliche Leiter von öffentlichen oder Spitalapotheken mit andern als eidgenössischen Diplomen (Art. 9 Abs. 2a des Gesetzes);</p> <p>c) die Erteilung von Bewilligungen an Krankenhäusern und Institute (Art. 14 des Gesetzes);</p> <p>d) die Beschränkung der Befugnisse der Zahnärzte auf bestimmte Betäubungsmittel (Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes);</p> <p>e) die Aufsicht über Vorräte verbotener Betäubungsmittel (Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes);</p> <p>f) die Kontrolle der dem Gesetz unterstehenden Firmen, Personen, Anstalten und Institute (Art. 16–18 des Gesetzes);</p> <p>g) die Verwahrung, Verwertung und Vernichtung von Betäubungsmitteln (Art. 33 des Gesetzes);</p> <p>h) die Entgegennahme der Ein- und Ausfuhrerlaubnis des Bundesamtes für Gesundheit (Art. 29 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung);</p> <p>i) ...<sup>1)</sup></p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen an Krankenhäuser und Institute;</p> <p>d) die Beschränkung der Befugnisse der Zahnärztinnen und Zahnärzte auf bestimmte Betäubungsmittel;</p> <p>e) die Aufsicht über Vorräte verbotener Betäubungsmittel;</p> <p>f) die Kontrolle der dem Bundesgesetz unterstehenden Firmen, Personen, Anstalten und Institute;</p> <p>g) die Verwahrung, Verwertung und Vernichtung von Betäubungsmitteln;</p> <p>h) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch geändertes Bundesrecht.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
k) der Entzug der Verkaufsbewilligung für Betäubungsmittel (Art. 20 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung).	k) <i>Aufgehoben.</i>  l) die Erteilung von Bewilligungen an kantonale Behörden und Gemeindebehörden, im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Betäubungsmitteln umzugehen.
<p><b>§ 4</b> Kantonsarzt</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsarzt ist zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Meldungen von Amtsstellen, Ärzten und Apothekern über festgestellte Fälle von Betäubungsmittelmissbrauch (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes);</p> <p>b) die Antragstellung an die Gesundheitsdirektion für die Anordnung ambulanter Nachbehandlung oder Nachkontrolle von betäubungsmittelabhängigen Personen (Art. 15b Abs. 2 des Bundesgesetzes).</p>	<p><b>§ 4</b> Kantonsärztin oder Kantonsarzt</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zuständig für:</p> <p>a) die Entgegennahme der Meldungen von Fällen gemäss Art. 3c Abs. 1 des Bundesgesetzes sowie die Einleitung der notwendigen Massnahmen, insbesondere die Weiterleitung von Meldungen an die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention zur weiteren Abklärung;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) die Entgegennahme von Meldungen von Amtsstellen, Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern über Fälle von missbräuchlichem Bezug von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, die unter das Bundesgesetz fallen, und die Einschränkung oder Sperrung des Bezugs. Sie oder er verständigt die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt sowie die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker anderer Kantone;</p> <p>d) die Entgegennahme von Meldungen betreffend ärztliche oder tierärztliche Abgabe oder Verordnung von als Arzneimittel zugelassenen Betäubungsmitteln für eine andere als die zugelassenenen Indikationen (Off-Label-Use).</p>
<p><b>§ 5</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen gegen den Betäubungsmittelmissbrauch, insbesondere durch:</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
<p>a) Koordination von Massnahmen in den Bereichen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention;</p> <p>b) Ausrichtung von Beiträgen an Behandlungs- und Betreuungsstellen sowie an Institutionen, die in besonderem Masse Leistungen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs oder in der Drogenhilfe erbringen;</p> <p>c) Abschluss von Verträgen mit Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen.</p>	<p>b) Ausrichtung von Beiträgen an Behandlungs- und Betreuungsstellen sowie an Institutionen, die in besonderem Masse Leistungen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs oder in der Suchthilfe erbringen;</p>
<p><b>§ 6</b> Primärprävention</p> <p><sup>1</sup> Die Primärprävention hat die Erhaltung und Förderung der Gesundheit ohne Sucht zum Ziel, vor allem durch Erziehungs-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit sowie durch Förderung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Sicherstellung und Finanzierung der primärpräventiven Bildungs- und Aufklärungsarbeit ist der Kanton zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzierung gemeindespezifischer Aktivitäten, z.B. Förderung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung, ist Sache der Gemeinden.</p> <p><sup>4</sup> Die Fachstelle für Suchtfragen und Prävention ist zuständig für die operative Planung und Koordination der Primärprävention im Suchtbereich.</p> <p><sup>5</sup> In Zusammenarbeit mit den Erziehungsverantwortlichen, den Schulen und weiteren Institutionen, die im Gesundheitswesen Informationsarbeit leisten, wird die Primärprävention zu einer Gesundheitsförderung, insbesondere für Jugendliche, entwickelt.</p>	<p><sup>4</sup> Die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention ist zuständig für die operative Planung und Koordination der Primärprävention im Suchtbereich.</p>
<p><b>§ 7</b> Sekundärprävention</p> <p><sup>1</sup> Die Sekundärprävention zielt auf frühzeitige Erfassung und Behandlung einer Suchtentwicklung. Sie bietet Hilfen zur Bewältigung von Krisen und Problemen durch Beratung und Behandlung, insbesondere auch durch Drogenentzug und Rehabilitation. Sekundärprävention ist auf Suchtfreiheit ausgerichtet.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
<p><sup>2</sup> Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden zusammen zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Ausgenommen ist hier die Finanzierung mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags zugunsten des Vereins zum Betrieb einer Therapeutischen Gemeinschaft für Drogenabhängige im Kanton Zug (VTG) für die Fachinstitution für Suchttherapie «sennhütte», welcher vom Kanton allein getragen wird.</p> <p><sup>3</sup> Der staatliche Beitrag an die Tagestaxe für den Drogenentzug und für die Rehabilitation von Abhängigen wird je zur Hälfte von Kanton und zuständiger Gemeinde getragen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Aufgabe der Gassenarbeit auf Antrag der Drogenkonferenz an eine private Institution übertragen. Kanton und Gemeinden tragen je die Hälfte des staatlichen Beitrages.</p> <p><sup>5</sup> Die Fachstelle für Suchtfragen und Prävention bietet Beratung und ambulante Betreuung für Suchtgefährdete und Abhängige an, insbesondere für Betäubungsmittelabhängige und deren Bezugspersonen. Der Kanton trägt die Kosten der Fachstelle.</p>	<p><sup>2</sup> Für den Bereich der Sekundärprävention sind Kanton und Gemeinden gemeinsam zuständig. Die staatlichen Beiträge werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Kanton und von den Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung getragen (Stand 31. Dezember des Vorjahres). Die Finanzierung der Fachinstitution für Suchttherapie "sennhütte" wird mittels des vom Regierungsrat festgelegten Pauschalbeitrags vom Kanton allein getragen.</p> <p><sup>3</sup> Der staatliche Beitrag an die Tagestaxe für den Drogenentzug und für die Rehabilitation von Personen mit suchtbedingten Störungen wird je zur Hälfte von Kanton und zuständiger Gemeinde getragen.</p> <p><sup>5</sup> Die Fachstelle Suchtberatung und Suchtprävention bietet Beratung und ambulante Betreuung für Suchtgefährdete und Personen mit suchtbedingten Störungen an, insbesondere für Betäubungsmittelabhängige und deren Bezugspersonen. Der Kanton trägt die Kosten der Fachstelle.</p>
<p><b>§ 8</b> Tertiärprävention</p> <p><sup>1</sup> Die Tertiärprävention zielt auf die Verhinderung von Folgeschäden einer Sucht und auf die Verbesserung der Lebenssituation von Abhängigen sowie auf die Einschränkung der Verfügbarkeit von Drogen, um das Ziel der Suchtfreiheit anzustreben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der Bevölkerungszahl (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>	<p><sup>1</sup> Die Tertiärprävention zielt auf die Verhinderung von Folgeschäden einer Sucht und auf die Verbesserung der Lebenssituation von Personen mit suchtbedingten Störungen sowie auf die Einschränkung der Verfügbarkeit von Drogen, um das Ziel der Suchtfreiheit anzustreben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen im Bereich der Tertiärprävention sind mit Ausnahme der kriminalpolizeilichen Massnahmen im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Die Kostenteilung jener Projekte und Massnahmen, über welche die Drogenkonferenz beschliesst, erfolgt nach Massgabe der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung (Stand 31. Dezember des Vorjahres).</p>
<p><b>§ 9</b> Drogenkonferenz</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
<p><sup>1</sup> Die Koordination wird durch die Drogenkonferenz sichergestellt. Die Gemeinden delegieren vier Mitglieder gemeindlicher Exekutiven, der Regierungsrat wählt drei seiner Mitglieder in die Drogenkonferenz. Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz.</p> <p><sup>2</sup> Die Drogenkonferenz beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmisbrauchs und zur Drogenhilfe, insbesondere über:</p> <p>a) Leistungsaufträge von subventionierten Institutionen und Projekten;</p> <p>b) Grundsätze des Controllings zur Überprüfung von subventionierten Institutionen und Projekten;</p> <p>c) Projekte und Massnahmen im Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention.</p> <p><sup>3</sup> Die Drogenkonferenz unterbreitet Kreditbeschlüsse dem Regierungsrat zur Genehmigung.</p>	<p><sup>2</sup> Die Drogenkonferenz beschliesst über Massnahmen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmisbrauchs und zur Suchthilfe, insbesondere über:</p>
<p><b>§ 10</b> Drogendelegierter</p> <p><sup>1</sup> Der oder die Drogendelegierte nimmt die operative Leitung und Koordination in der Drogenhilfe wahr. Die Stelle ist der Gesundheitsdirektion unterstellt.</p>	<p><b>§ 10</b> Beauftragte oder Beauftragter für Suchtfragen</p> <p><sup>1</sup> Die bzw. der Beauftragte für Suchtfragen nimmt die operative Leitung und Koordination in der Suchthilfe wahr. Sie bzw. er ist der Gesundheitsdirektion unterstellt.</p>
<p><b>§ 11</b> Verträge mit Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Aufnahme betäubungsmittelabhängiger oder erheblich gefährdeter Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug in kantonalen sowie ausserkantonalen Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen vertraglich regeln.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann an die Institutionen Betriebskostenbeiträge oder Defizitbeiträge leisten. Die Beitragsleistung kann an die Einhaltung eines Leistungsauftrags geknüpft werden. Die Finanzierung der staatlichen Beitragsleistungen erfolgt gemäss § 7 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Aufnahme von Personen mit suchtbedingten Störungen oder erheblich gefährdeter Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug in kantonalen sowie ausserkantonalen Spezialkliniken und Rehabilitationseinrichtungen vertraglich regeln.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen des Budgets Beiträge an den Kauf von Liegenschaften zur Führung von Rehabilitationseinrichtungen sowie an Um- und Ausbauten leisten.</p>	
<p><b>§ 12</b> Fachkommission</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission begutachtet:</p> <p>a) Massnahmen gegen den Suchtmittelmissbrauch im Allgemeinen und den Betäubungsmittelmissbrauch im Besonderen;</p> <p>b) Massnahmen zur Drogenhilfe.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission unterbreitet ihre Vorschläge der Gesundheitsdirektion.</p>	<p>b) Massnahmen zur Suchthilfe.</p>
<p><b>3. Behandlung Betäubungsmittelabhängiger</b></p>	<p><b>3. Behandlung von Personen mit suchtbedingten Störungen</b></p>
<p><b>§ 13</b> Bewilligung</p> <p><sup>1</sup> Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln an betäubungsmittelabhängige Personen sind nur Ärzte befugt, die von der Gesundheitsdirektion auf Antrag des Kantonsarztes ermächtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> In Notfällen kann jeder Arzt Betäubungsmittel an betäubungsmittelabhängige Personen verschreiben, abgeben und verabreichen. Der Notfallarzt ist verpflichtet, den Patienten unverzüglich an einen Arzt mit einer Sonderbewilligung zu überweisen.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln an Personen mit suchtbedingten Störungen sind nur Ärztinnen oder Ärzte befugt, die von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt ermächtigt sind.</p> <p><sup>2</sup> In Notfällen kann ausnahmsweise jede Ärztin oder jeder Arzt mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug Betäubungsmittel an Personen mit suchtbedingten Störungen verschreiben, abgeben und verabreichen. Die Notfallärztin oder der Notfallarzt ist verpflichtet, die Patientin oder den Patienten unverzüglich an eine Ärztin oder einen Arzt mit einer Bewilligung gemäss Abs. 1 zu überweisen.</p>
<p><b>§ 14</b> Voraussetzungen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
<p><sup>1</sup> Bewilligungen werden nur Ärzten erteilt, die nachweisbar über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen verfügen.</p>	<p><sup>1</sup> Bewilligungen werden nur Ärztinnen oder Ärzten erteilt, die nachweisbar über spezielle Kenntnisse in der Behandlung von Personen mit suchtbedingten Störungen und über eine gültige Berufsausübungsbewilligung des Kantons Zug verfügen.</p>
<b>4. Kontrolle</b>	<b>4. Aufgehoben.</b>
<p><b>§ 15</b> Belege für Lieferungen</p> <p><sup>1</sup> Die Gesundheitsdirektion verlangt auf Antrag der Heilmittelkontrolle die Belege für Lieferungen von Betäubungsmitteln gemäss Art. 68 Abs. 2 Bst. b der bundesrätlichen Verordnung periodisch zur Kontrolle ein. Die Kontrolle erfolgt durch die Heilmittelkontrolle.</p> <p><sup>2</sup> ...<sup>1)</sup></p>	<p><b>§ 15 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 16</b> Lagerkontrolle</p> <p><sup>1</sup> Selbstdispensierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenanstalten und wissenschaftliche Institute haben für jede einzelne Art von Betäubungsmitteln eine laufende Lagerkontrolle zu führen.</p>	<p><b>§ 16 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 18</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Einführungsgesetzes fallen unter die Strafbestimmung von Art. 22 des Gesetzes.</p>	<p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes fallen unter die Strafbestimmung von Art. 22 des Bundesgesetzes.</p>
	<b>II.</b>
	Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 <sup>2)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Obsolet durch geändertes Bundesrecht

<sup>2)</sup> BGS [161.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)
<p><b>§ 106</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des OBG<sup>1)</sup>, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes<sup>2)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab oder bezahlt die Busse nicht innert der Bedenkfrist, so übermitteln die Polizeiorgane die Akten gemäss Art. 307 Abs. 3 StPO an die Staatsanwaltschaft, in den Fällen, in welchen die Übertretungsstrafbehörde der Gemeinde zuständig ist (§ 53), an diese.</p>	<p><sup>1</sup> Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes<sup>3)</sup>.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung <sup>4)</sup> . Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft <sup>5)</sup> .
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident   Die stv. Landschreiberin

1) [SR 741.03](#)

2) [BGS 312.1](#)

3) [BGS 312.1](#)

4) [BGS 111.1](#)

5) Inkrafttreten am ...

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 2013; Vorlage Nr. 2329.1 (Laufnummer 14532)</b>
	Publiziert im Amtsblatt vom ...